

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der CHT Germany GmbH, Im Steinig 8-18, 72144 Dußlingen, mit Bescheid vom 07.07.2021, Az.: 54.1/51-25/8823.12-1/CHT/2021/Lagerung Geb. 11, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbeseheid

Der Genehmigungsbeseheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ vom Dezember 2005.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 12.07.2021

Internetfassung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

CHT Germany GmbH
(nicht veröffentlicht)
Im Steinig 8-18
72144 Dußlingen

Tübingen 07.07.2021

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen 54.1/51-25/8823.12-1/CHT/2021/

Lagerung Geb. 11

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

- Vorhaben: Wesentliche Änderung von Gebäude 11 zur Lagerung von Gefahrstoffen
- Standort: Im Steinig 8-18, 72144 Dußlingen
- Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG
- Einstufung: Nummern 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
Nummer 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bezug: Antrag vom 17.03.2021, zuletzt ergänzt am 31.05.2021
- Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (Fertigung 2)

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	3
2. Nebenbestimmungen	4
2.1 Allgemein	4
2.2 Abfallrecht	5
2.3 Wassergefährdende Stoffe	5
2.4 Arbeitsschutz.....	7
2.5 Baurecht.....	8
2.6 Brandschutz	8
3. Begründung	9
3.1 Sachverhalt	9
3.2 Rechtliche Würdigung	11
4. Gebühren	19
5. Rechtsbehelfsbelehrung	19
6. Hinweise	20
6.1 Abfall	20
6.2 Wassergefährdende Stoffe	20
6.3 Baustelle	21
6.4 Naturschutz.....	22
7. Antragsunterlagen.....	23
8. Zitierte Regelwerke	26

Sehr geehrter (nicht veröffentlicht),
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17.03.2021, eingegangen am 17.03.2021, zuletzt ergänzt am 31.05.2021, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Der CHT Germany GmbH, Im Steinig 8-18, 72144 Dußlingen¹, wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur wesentlichen Änderung von Gebäude 11 zur Lagerung von Gefahrstoffen am o. g. Standort auf den Flurstücken 6425/2 und 6600/9 erteilt.

Die Genehmigung berechtigt zur Vornahme folgender Änderungen:

- die Stilllegung und Demontage des bestehenden Gebäudes 11 und die Neuerrichtung einer offenen, überdachten Lagerhalle mit einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach am gleichen Standort,
- die vorübergehende Lagerung der Gefahrstoffe LGK 5.1A, 5.1B und 5.2 in 10 Gefahrstoffcontainer und einem Gefahrstoffkühlschrank auf einer befestigten Hoffläche vor Gebäude 35 bzw. 38 während der Bauphase,
- die Aufstellung von insgesamt 27 Gefahrstoffcontainer und 3 Gefahrstoffkühlschränken (2 neu, einer im Bestand) innerhalb von Gebäude 11 und
- die Lagerung der Lagerklassen 3, 4.1A, 4.1B, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A bis 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12 und 13 im neuen Gebäude 11. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Lagerklasse 3 erfolgt ausschließlich in den Typ 1-Gefahrstoffcontainern und in den Typ 3-Gefahrstoffkühlschränken.

Die Gesamtlagermenge an Gefahrstoffen in Gebäude 11 verringert sich von bisher 485 t auf 389,6 t. Die Lagerkapazitäten der Gefahrstoffe am gesamten Standort bleiben unverändert.

¹ nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet

- 1.2 Die Genehmigung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG die nach den §§ 49 und 58 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit den §§ 29 und 30 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderliche Baugenehmigung mit ein.
- 1.3 Für die baurechtliche Entscheidung (Baugenehmigung) wird eine Abweichung gemäß § 56 Absatz 1 LBO aufgrund Nichteinhaltung des Mindestabstands zwischen den Rückseiten des Schranktyps 2 (Nr. 8.2 (6) TRGS 510) erteilt.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.5 Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
- 1.6 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.7 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.8 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die Aufnahme und Einstellung der vorübergehenden Lagerung von Gefahrstoffen auf der befestigten Hoffläche vor Gebäude 35 bzw. 38 während der Bauphase ist dem Regierungspräsidium Tübingen jeweils schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.2 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gefahrstofflagers Gebäude 11 ist dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich mitzuteilen.

2.2 Abfallrecht

2.2.1 Die Bau- und Abbruchabfälle sind vor Entsorgung ordnungsgemäß (bspw. nach LAGA PN 98) zu beproben und vom einem akkreditierten Labor auf die zur Abfalleinstufung notwendigen Parameter zu untersuchen. Der Entsorgungsweg der Bau- und Abbruchabfälle ist anhand der Untersuchungsergebnisse zu wählen.

2.2.2 Die Originalprüfberichte und Probenahmeprotokolle zur Einstufung der Abfälle sind vor Entsorgung der Bau- und Abbruchabfälle dem Regierungspräsidium Tübingen, mit Hinweis auf den gewählten Entsorgungsweg, vorzulegen.

2.2.3 Die Lagerung von Abfällen hat getrennt nach Abfallarten zu erfolgen. Die Sammel- und Lagerbehältnisse für die einzelnen Abfälle und anfallenden Fraktionen sind eindeutig unter Angabe der jeweiligen Inhalte zu kennzeichnen. Die Lagerung der Abfälle und anfallenden Fraktionen außerhalb der ausgewiesenen Lagerbereiche ist unzulässig.

2.2.4 Ab dem Berichtsjahr 2021 ist im Jahresbericht nach § 31 BImSchG eine Abfallbilanz mit nachfolgenden Angaben aufzuführen:

- Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),
- Abfallbezeichnung,
- Menge,
- Entsorgungsverfahren, falls vorhanden Angabe des Entsorgungsnachweises,
- Entsorger

2.2.5 Die Entsorgung der Abfälle ist gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.

2.3 Wassergefährdende Stoffe

2.3.1 Die Auffangwannen in den Gefahrstoffcontainern und in den Gefahrstoffkühlschränken müssen gegen die dort gelagerten wassergefährdenden

Stoffe und Gemische beständig sein. Das ist insbesondere bei einem Wechsel des Lagerguts zu beachten.

- 2.3.2 In den Gefahrstoffcontainern und in den Gefahrstoffkühlschränken, die jeweils über eine gemeinsame Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne) verfügen, dürfen keine wassergefährdenden Stoffe/Gemische gemeinsam gelagert werden, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktionalität der Rückhalteeinrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann.
- 2.3.3 Die Anlieferung, die Ein- und Auslagerung der wassergefährdenden Stoffe in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden während und nach der Bauphase sowie für den Betrieb der neuen Lagerhalle, Gebäude 11 hat ausschließlich durch entsprechend unterwiesenes Personal zu erfolgen.
- 2.3.4 Die Gefahrstoffcontainer und Gefahrstoffkühlschränke sind nur durch Fachfirmen zu transportieren und im neuen Gebäude 11 aufzustellen und zu installieren.
- 2.3.5 Die Auffangwannen der Gefahrstoffcontainer und der Gefahrstoffkühlschränke sind mindestens einmal pro Woche durch den Betreiber auf Flüssigkeiten zu kontrollieren (Sichtprüfung). Ausgelaufene Flüssigkeiten sind schadlos zu beseitigen.
- 2.3.6 Bei Gefahrstoffcontainern und Gefahrstoffkühlschränken, die über Lüftungsöffnungen verfügen, ist die Funktionstüchtigkeit der technischen Lüftung nach einer Leckage mit gasbildenden Flüssigkeiten zu überprüfen.
- 2.3.7 Die Auffangwannen und Gitterroste der Gefahrstoffcontainer und Gefahrstoffkühlschränke sind mindestens einmal jährlich durch Sichtkontrolle durch den Betreiber auf Schäden zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.
- 2.3.8 Schäden an den Auffangwannen sind umgehend zu beheben. Nach Beschädigungen mit Funktionsbeeinträchtigungen sind Dichtigkeitsprüfungen durch den Fachbetrieb erforderlich.

- 2.3.9 Die Verkehrs-/Umschlagsfläche innerhalb des Gebäudes 11 ist als flüssigkeits- undurchlässige Fläche und beständig gegenüber den dort gelagerten wassergefährdenden Stoffen ohne Abläufe auszuführen, so dass diese als Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 1,5 m³ dient.
- 2.3.10 Die Verkehrs-/Umschlagsfläche innerhalb des Gebäudes 11 ist regelmäßig, mindestens einmal täglich auf Risse und Schäden zu kontrollieren (Sichtkontrolle). Schäden sind umgehend zu beheben.
- 2.3.11 Im Falle eines unfallbedingten Austritts von wassergefährdenden Stoffen oder Gemische auf die Bodenfläche von Gebäude 11 oder auf den Verkehrsflächen, sind diese umgehend aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Dazu sind für die wassergefährdenden Flüssigkeiten entsprechende Chemikalienbinder vorzuhalten. Außerdem ist der Regenwasser- und Abwasserkanal bei Austritt nicht geringfügiger Mengen an wassergefährdenden Flüssigkeiten oder in Brandfällen an das Havariebecken mittels Notfallschieber anzuschließen und Regenwassereinläufe abzudecken. Die wassergefährdenden Flüssigkeiten oder das kontaminierte Löschwasser sind so im Havariebecken zurückzuhalten und schadlos/ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.4 Arbeitsschutz
- 2.4.1 Die Gefahrstoffschränke Typ 2 im Gebäude 11 müssen untereinander zwischen den Toren einen Mindestabstand von 5 m einhalten. Zusätzlich sind eine automatische Brandmeldeanlage und eine Werkfeuerwehr einzurichten. Ein entsprechender Nachweis über eine anerkannte Werkfeuerwehr (Anerkennungsschreiben) ist dem Regierungspräsidium Tübingen sowie der Sinfiro GmbH & Co. KG schriftlich vorzulegen. Bis zum Vorliegen des Anerkennungsschreibens einer Werkfeuerwehr dürfen in den Gefahrstoffschränken Typ 2 im Gebäude 11 keine akut toxischen Stoffe eingelagert werden.
- 2.4.2 In den Gefahrstoffschränken Typ 2 dürfen keine Stoffe der Lagerklasse 3 (entzündbare Flüssigkeiten) gelagert werden.
- 2.4.3 Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass die Tore der Gefahrstoffcontainer Typ 2 nur zum Be- und Entladen offenstehen und danach unverzüglich geschlossen werden.

- 2.4.4 Die Gefahrstoffcontainer und die Gefahrstoffkühlschränke sind mindestens jährlich zu warten, gemäß Kontroll- und Wartungsplan nach § 14 der Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV).
- 2.4.5 Manuelle Handfeuermelder (Druckknopfmelder) sind im Gebäude 11 an expo-nierten Stellen zu installieren.
- 2.4.6 Erfordern die gelagerten Gefahrstoffe den Einsatz anderer Löschmittel als Wasser, sind diese in ausreichender Menge bereitzuhalten.

2.5 Baurecht

- 2.5.1 Die tragenden und aussteifenden Bauteile sind nach den statischen Erforder-nissen zu bemessen. Dabei ist die DIN 4149 neu zu beachten.
- 2.5.2 Für das Vorhaben ist nach § 17 der Verfahrensverordnung zur Landesbauord-nung (LBOVVO) eine bautechnische Prüfung durchzuführen. Diese umfasst die Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie die Überwachung der Aus-führung in konstruktiver Hinsicht.

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises wird von der Baurechtsbehörde veranlasst. Der Nachweis kann nach Rücksprache mit dem Landratsamt auch direkt an den zu beauftragenden Prüfingenieur übersandt werden.

Die Baufreigabe erfolgt im Gesamten nach Vorliegen der bautechnischen Prüf-bestätigung bzw. die Teilbaufreigabe nach Vorliegen des Prüfberichts für den jeweiligen Bauabschnitt.

- 2.5.3 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind auf der Baustelle bereitzuhal-ten. Die Ausführungen im Prüfbericht sowie die Grüneinträge des Prüfingeni-eurs sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Das objektbezogene Brandschutzgutachten zum Bauvorhaben, erstellt durch Sinfiro GmbH & Co. KG, Balingen, Stand 25.02.2021, ist Grundlage der brand-schutztechnischen Beurteilung und Bestandteil dieser Genehmigung. Es ist bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

2.6.2 Nach Abschluss der Arbeiten ist eine brandschutztechnische Abnahme durchzuführen. Die brandschutztechnische Abnahme ist von einem Brandschutzsachverständigen (vorzugsweise vom Konzepthersteller) durchzuführen. Der Abnahmebericht über die vollständige und mängelfreie Umsetzung ist zur Schlussabnahme, jedoch spätestens vor Nutzungsaufnahme dem Landratsamt Tübingen – Baurechtsbehörde – vorzulegen.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage und Antragstellung

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände Im Steinig 8-18 in 72144 Dußlingen eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Spezialchemikalien u. a. für die Anwendungsgebiete Textil, Bau und Papier einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen. Die bestehende Gesamtanlage ist den Nummern 4.1.21, 9.3.1, 9.3.2 und 10.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Das Vorhaben umfasst die Stilllegung und Demontage des bestehenden Gebäudes 11 und die Neuerrichtung einer offenen, überdachten Lagerhalle am gleichen Standort, die vorübergehende Lagerung der Gefahrstoffe LGK 5.1A, 5.1B und 5.2 in 10 Gefahrstoffcontainer und einem Gefahrstoffkühlschrank auf einer befestigten Hoffläche vor Gebäude 35 bzw. 38 während der Bauphase und die Aufstellung von insgesamt 27 Gefahrstoffcontainer und 3 Gefahrstoffkühlschränken (2 neu, einer im Bestand) innerhalb von Gebäude 11, sowie die Lagerung der Lagerklassen 3, 4.1A, 4.1B, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A bis 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12 und 13 im neuen Gebäude 11. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Lagerklasse 3 erfolgt ausschließlich in den Typ 1-Gefahrstoffcontainern und in den Typ 3-Gefahrstoffkühlschränken.

Es handelt sich um eine nach allen Seiten offene und überdachte Lagerhalle. Im neu errichteten Gebäude 11 sollen zukünftig Gefahrstoffe aller Lagerklassen (LGK), die bereits am Standort genehmigt sind, in zugelassenen Gefahrstoffcontainern gelagert werden. In der Halle werden 10 Gefahrstoffcontainer Typ 1 (Brandschutzcontainer), 17 Gefahrstoffcontainer Typ 2 und 3 Gefahrstoffcontainer Typ 3 aufgestellt. Bei den Gefahrstoffcontainer Typ 1 handelt es sich um Brandschutzcontainer, die komplett F-90 gesichert sind und eine maximale Lagerkapazität von 8 Stellplätzen à 1 t pro Container besitzen. Bei den Gefahrstoffcontainer Typ 2 sind nur die Wände, die Böden und die

Decken F-90 gesichert und sie besitzen eine maximale Lagerkapazität von 18 Stellplätzen à 1 t pro Container. Die Gefahrstoffkühlschränke für organische Peroxide besitzen eine maximale Lagerkapazität von 1,2 t pro Kühlschrank.

Im Rahmen der Umbauarbeiten werden zur Zwischenlagerung der Gefahrstoffe 10 Gefahrstoffcontainer und ein Kühlschrank auf der befestigten Hoffläche vor Gebäude 35 bzw. 38 im Freien temporär errichtet und genutzt.

Die Gefahrstoffcontainer im neuen Gebäude 11 können variabel genutzt werden, dementsprechend können je nach Bedarf verschiedene Lagerklassen eingelagert werden. Im neuen Gebäude 11 sollen alle Lagerklassen, die bereits am Standort genehmigt sind, gelagert werden. Insgesamt erfolgt die Lagerung in den Gefahrstoffcontainer unter Einhaltung der Anforderungen zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen nach TRGS 510. Die Gefahrstoffcontainer Typ 1 und Typ 2 werden im neuen Gebäude 11 abwechselnd aufgestellt, so dass sich zwischen den Toren der Gefahrstoffcontainer Typ 2 jeweils Abstände von mindestens 5 m ergeben. Abweichend zu den Anforderungen der TRGS 510 wird der Mindestabstand von 5 m zwischen den Rückseiten der Gefahrstoffcontainer Typ 2 unterschritten. Da die Rückseite und die Seitenwände des Schrankes die feuerbeständige Qualität von außen erfüllen, ist im Schadensfall von einer Branderweiterung laut Brandschutzgutachten der Sinfiro GmbH & Co. KG vom 25.02.2021 nicht auszugehen. Aufgrund der entgegengesetzten Brandrichtung zum fehlenden Mindestabstand und der integrierten Brandmeldeanlage kann nach Einschätzung des Brandschutzgutachtens von der Mindestanforderung in Bezug auf den Abstand abgewichen werden.

Die am Standort CHT Dußlingen genehmigten brennbaren Flüssigkeiten der Lagerklasse 3 werden ausschließlich in den Typ 1-Gefahrstoffcontainer und in den Typ 3-Gefahrstoffkühlschränken gelagert.

Die Lagerkapazitäten der Gefahrstoffe am gesamten Standort ändern sich nicht. Die Gesamtlagermenge der Gefahrstoffe in Gebäude 11 verringert sich von bisher 485 t auf 389,6 t. Die genehmigten Lagermöglichkeiten in anderen Gebäuden am Standort bleiben bestehen und werden weiterhin genutzt.

Der Standort ist wie bisher als Betriebsbereich i. S. des § 3 Absatz 5a BImSchG einzustufen und die Pflichten für einen Betriebsbereich der oberen Klasse sind zu erfüllen. Für das gesamte Werk in Dußlingen liegt ein Sicherheitsbericht vor. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde der anlagenspezifische Sicherheitsbericht Nummer 7

„Lager brandfördernde Stoffe/Gebäude 11“ entsprechend der Änderungen fortgeschrieben. Eine Mengenerhöhung durch dieses Vorhaben erfolgt nicht, die Stoffmengen der störfallrelevanten Stoffe ändern sich nicht.

Die Antragstellerin hat mit Unterlagen vom 17.03.2021, eingegangen am 17.03.2021 und zuletzt ergänzt am 31.05.2021, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.1.2 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV in Verbindung mit den Nummern 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) mit folgender Abweichung durchgeführt:

Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens, wurde auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG hin, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen

vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist der Fall, da sich durch das Vorhaben keine Änderung der Luftschadstoff- bzw. Geruchssituation zum bestehenden Betrieb ergibt. Es fallen keine zusätzlichen Lärmemissionen an. Abwasser fällt weiterhin lediglich nur in Form von Oberflächenwasser an.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

3.2.1.3 Beteiligung anderer Behörden

Nach § 10 Absatz 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt.

Angehört wurden die Gemeinde Dußlingen als Belegenheitsgemeinde und das Landratsamt Tübingen für die Belange der Unteren Baurechtsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde.

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt außerdem die Belange der Höheren Immissionsschutz-, Abfallrechts-, Wasserschutz- und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.1).

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

3.2.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Errichtung/Betrieb der Lageranlage als Nebeneinrichtung der Produktionsanlage war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage

1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmalig oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG).

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG vom 14.06.2021 bis zum 28.06.2021 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG folgende:

Der Vorhabenstandort liegt nördlich von Dußlingen im Gewerbe-/Industriegebiet „Im Steinig“. Das Gebäude 11 soll abgerissen und an gleicher Stelle als eine nach allen Seiten offene und überdachte Lagerhalle wiedererrichtet werden. Es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung von Bodenflächen. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Das FFH-Gebiet „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ befindet sich etwa 980 m östlich des Betriebsstandorts. Die geplanten Änderungen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses Gebiet zu verursachen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Lagerkapazitäten der Gefahrstoffe am gesamten Standort ändern sich nicht. Die Entwässerung der Dachfläche erfolgt über den bestehenden Anschluss an den Regenwasserkanal. Durch das Vorhaben ändert sich lediglich die Gefährdungsstufe der AwSV-Anlagen.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Die Änderungsmaßnahme stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvorausset-

zungen sicherzustellen. Mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird. Die Auflagen dieser Entscheidung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

3.2.2.2.1 Immissionsschutz

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen im Gebäude 11 keine Emissionen an. Die Lagerung findet ausschließlich in geschlossenen Gebinden statt. Es erfolgt ausschließlich eine passive Lagerung ohne Umfüllvorgänge. Eine Kommissionierung bzw. Umpalleteerung von kleineren geschlossenen Gebinden erfolgt auf der beständigen Verkehrsfläche im Gebäude, die gleichzeitig als Umschlagfläche dient. Das beantragte Vorhaben verursacht keine wesentlichen Änderungen der Lärmsituation am Standort.

3.2.2.2.2 Abfallrecht

Für die Entsorgung von Abfällen werden die bestehenden Entsorgungswege über Entsorgungspartner genutzt. Es ergeben sich keine Änderungen zum bisherigen genehmigten Betrieb am Standort.

Genehmigungsvoraussetzung ist ebenfalls die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle sind zu verwerten und nicht verwertete Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Insoweit die abfallrechtlichen Vorschriften nicht bereits über § 5 Absatz 1 Nummer 3 einzuhalten sind, ist die Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) über § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift als Genehmigungsvoraussetzung zu beachten.

Die Untersuchung der Bau- und Abbruchabfälle anhand der abfallrechtlichen Nebenbestimmung Nummer 2.2.1, stellt sicher, dass die Anforderungen des § 7 Absatz 3 KrWG erfüllt werden. Danach muss die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Die schadlose Verwertung der Bau- und Abbruchabfälle kann zudem durch den Versand der Originalprüfberichte und Probenahmeprotokolle an das Regierungspräsidium Tübingen anhand der Nebenbestimmung Nummer 2.2.2 überwacht werden.

Die getrennte Lagerung der einzelnen Abfälle und Fraktionen gewährleistet die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Die genannten Abfallfraktionen sind danach getrennt zu sammeln und nicht mit anderen Abfällen zu vermischen. Die getrennte Sammlung und Lagerung von Abfällen ermöglicht ein hochwertiges Recycling und die Schonung der natürlichen Ressourcen.

3.2.2.2.3 Abwasser

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen für Gebäude 11, mit Ausnahme von Oberflächenwasser, keine Abwässer an. Die Entwässerung der Dachfläche erfolgt beim Neubau ebenfalls über den bestehenden Anschluss an den Regenwasserkanal. Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem genehmigten Bestand.

3.2.2.2.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Durch das Vorhaben und die daraus resultierenden baulichen Änderungen, ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Lagerung und des Umgangs der wassergefährdenden Stoffe und Gemische:

Die wassergefährdenden Stoffe werden in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden innerhalb der Gefahrstoffcontainer und Gefahrstoffkühlschränke passiv gelagert.

Alle Gefahrstoffcontainer und Gefahrstoffkühlschränke besitzen eine wasserrechtliche Bauartzulassung. Sie verfügen über Auffangwannen zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, welche durch die Vorgaben in 2.3.1 und 2.3.2 im Falle von Leckagen sicher zurückgehalten werden können. Alle Container und Gefahrstoffkühlschränke sind für das Aufstellen in einer Erdbebenzone 3 geeignet.

Die Gefahrstoffcontainer Typ 1 (Brandschutzcontainer) und die Gefahrstoffkühlschränke sind zudem für die Lagerung von entzündbaren, toxischen und oxidierenden Medien geeignet. Gemäß den Angaben der Antragsunterlagen ist eine sichere, temporäre Lagerung der wassergefährdenden Stoffe/Gemische im Freien innerhalb von 10 Gefahrstoffcontainer und einem Gefahrstoffkühlschrank gewährleistet, da diese für eine Außenaufstellung ausgerüstet sind. Mit Einhaltung der Nebenbestimmung 2.3.4 wird sichergestellt, dass die Gefahrstoffcontainer und die Gefahrstoffkühlschränke sowohl temporär im Freien wie auch im neuen Gebäude 11 fachgerecht aufgestellt und installiert werden und damit über die erforderlichen, funktionsfähigen Sicherheitseinrichtungen verfügen.

Die Gefahrstoffkühlschränke sind zusätzlich über eine Klimaanlage, die bei Überschreitung der zulässigen Lagertemperatur automatisch einen Chemiealarm an der ständig besetzten Pforte auslöst, ausgestattet.

Zudem erfolgt durch die Vorgabe 2.3.3 auch eine sichere Anlieferung und Be- und Ausladung der Gebinde mit den wassergefährdenden Stoffen in die Lagereinheiten.

Jeder Gefahrstoffcontainer bildet für sich eine eigene Lageranlage gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Mit der maßgebenden Wassergefährdungsklasse WGK 3 für die zu lagernden Gefahrstoffe ergeben sich durch die maximalen Lagermengen die folgenden Gefährdungsstufen für die drei unterschiedlichen Arten der Lageranlagen:

- Gefahrstoffcontainer Typ 1 (Brandschutzcontainer mit je 8 t) – Gefährdungsstufe C
- Gefahrstoffcontainer Typ 2 (mit je 18 t) – Gefährdungsstufe D
- Gefahrstoffkühlschrank Typ 3 (mit je 1,2 t) – Gefährdungsstufe C

Das Dach der Lagerhalle (neues Gebäude 11) entwässert in die bestehende Regenwasserkanalisation.

Mit Nebenbestimmung 2.3.11 wird sichergestellt, dass in einem Havarie- oder Brandfall austretende wassergefährdende Stoffe oder Löschwasser, das wassergefährdende Stoffe enthält, im Havariebecken (800 m³) auf dem Betriebsgelände sicher zurückgehalten werden. Dazu wird das über die Abwasserkanalisation und über den Regenwasserkanal abfließende kontaminierte Wasser mittels Notfallschieber in das Havariebecken umgeleitet.

Die Verkehrs- und Rangierfläche in der Lagerhalle ist gemäß Vorgabe 2.3.9 flüssigkeitsdicht und beständig gegenüber den gelagerten Gefahrstoffen ausgeführt und besitzt keinen Abfluss. Damit werden unfallbedingt austretende wassergefährdende Stoffe bei der Ein- und Auslagerung auf der Fläche sicher zurückgehalten.

Unfallbedingt austretende wassergefährdende Stoffe durch Leckagen der Gebinde innerhalb der Gefahrstoffcontainer und in den Gefahrstoffkühlschränken werden in den ausreichend dimensionierten Auffangwannen in den Lagereinheiten sicher zurückgehalten:

- Gefahrstoffcontainer Typ 1 (8 t: größtes Gebinde 1 m³) – Rückhaltevolumen 2,3 m³
- Gefahrstoffcontainer Typ 2 (18 t: größtes Gebinde 1 m³) – Rückhaltevolumen 2,1 m³

- Gefahrstoffkühlschrank Typ 3 (1,2 t: größtes Gebinde 0,22 m³) – Rückhaltevolumen 0,225 m³

Die temporäre Lagerung der wassergefährdenden Stoffe während der Bauphase im Freien und die zukünftige Lagerung in der neuen Lagerhalle (neues Gebäude 11) gemäß den genehmigten Antragsunterlagen und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erfüllen die Anforderungen der AwSV.

Der Betrieb und die Lageranlage befinden sich in keinem Wasserschutzgebiet und in keinem Überschwemmungsgebiet.

Unfall- oder Havarie bedingte Leckagen bei der Anlieferung, der Ein- und Auslagerung sowie bei der Lagerung der wassergefährdenden Stoffe werden aufgrund der in den Nebenbestimmungen 2.3.5, 2.3.7 und 2.3.10 geforderten, täglichen, wöchentlichen bzw. jährlichen Kontrollen durch den Betreiber erkannt.

Austretende wassergefährdende Stoffe werden durch den Betreiber zurückgehalten, wobei kleinere Mengen direkt aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Beschädigte Sicherheits- und Rückhalteeinrichtungen werden durch Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.3.6, 2.3.8 und 2.3.10 durch den Betreiber umgehend behoben.

Durch die Lagerung und den Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen ist keine Verunreinigung oder nachteilige Änderung des Grundwassers oder eines Oberflächenwassers zu besorgen.

3.2.2.2.5 Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Ausgestaltung der betreffenden Lageranlagen und den vom Betreiber getroffenen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht zu besorgen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Fortschreibung des bestehenden Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich ist.

3.2.2.2.6 Arbeitsschutz

Für die Tätigkeiten im Bereich des Lagers im Gebäude 11 sind Betriebsanweisungen vorhanden, anhand derer die verantwortlichen Mitarbeiter regelmäßig unterwiesen werden. Von den Mitarbeitern werden die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen getragen. Bei Betrieb der Halle gemäß den vorgelegten Unterlagen werden die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllt. Insgesamt erfolgt die Lagerung in den Gefahrstoffcontainern unter Einhaltung der Anforderungen zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen nach TRGS 510.

3.2.3 Allgemein: Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage der auflösenden Bedingung Nummer 1.6, wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird daher als angemessen angesehen. Sie gewährt der Antragstellerin unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4. Gebühren (nicht veröffentlicht)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

6. Hinweise

6.1 Abfall

6.1.1 Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des KrWG und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (z.B. NachwV, AVV, GewAbfV) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen. Für die Entsorgung der Stoffe ist derjenige, der sich des Abfalls entledigen möchte, selbst verantwortlich.

6.1.2 Die bei dem Umbau und der Neuerrichtung der Anlagenteile sowie beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben der AVV vom 10.12.2001 – in der jeweils gültigen Fassung – einzustufen. Prozessbedingt anfallende Stoffe, die als Abfall entsorgt werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und für ihre Einstufung auf die maßgeblichen gefahrenrelevanten Eigenschaften zu untersuchen. Die Probenahme hat entsprechend dem aktuellen Stand der Probenahmetechnik zu erfolgen (auf die Richtlinie der LAGA PN 98 und der LAGA Methodensammlung Abfalluntersuchung vom 14. Oktober 2016 wird diesbezüglich verwiesen).

6.1.3 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. der AVV sind Nachweise gemäß § 3 NachwV zu führen (alternativ: Sammelentsorgungsverfahren gemäß § 9 NachwV sofern zulässig). Die Abfälle sind im Nachweisverfahren hinreichend zu deklarieren. Hierfür wird eine repräsentative Deklarationsanalytik erforderlich sein, sofern die Abfallbezeichnung selbst den Abfall nicht hinreichend charakterisiert. Auf die Pflicht der Registerführung gemäß § 23 NachwV wird ergänzend hingewiesen.

6.2 Wassergefährdende Stoffe

6.2.1 Beim Umgang und bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Gemischen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Dazu zählen insbesondere die Anlagendokumentationen für die Lageranlagen nach § 43 AwSV sowie Prüfungen der AwSV-Lageranlagen durch eine/n AwSV-Sachverständige/n außerhalb von Schutzgebieten gemäß § 46 Absatz 2 AwSV. Die Lageranlagen der Gefährdungsstufen C und D sind nach Anlage 5 der AwSV vor Inbetriebnahme, vor einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend

alle 5 Jahre und bei Stilllegung der Anlagen durch eine/n AwSV-Sachverständige/n zu prüfen.

6.3 Baustelle

- 6.3.1 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung (BaustellV) und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu beachten.
- 6.3.2 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der BaustellV zu übersenden.
- 6.3.3 Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der BaustellV enthält.
- 6.3.4 Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.
- 6.3.5 Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet und von weisungsbefugten Aufsichtsführenden beaufsichtigt werden.
- 6.3.6 Aufsichtsführende haben dafür zu sorgen, dass die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung während der Arbeit getragen wird.
- 6.3.7 Abbrucharbeiten bzw. deren Abschnitte müssen von einer fachkundigen weisungsberechtigten Person (Aufsichtsführender) ständig beaufsichtigt werden.
- 6.3.8 Gefahrenbereiche, die durch Abbrucharbeiten entstehen, sind abzusperren und gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern.

6.3.9 Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch, Sanierung und Instandhaltungsarbeiten sowie bei der Abfallentsorgung sind die Bestimmungen und die Schutzmaßnahmen entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest“ zu beachten und zu treffen.

6.4 Naturschutz

6.4.1 Gehölzmaßnahmen sind grundsätzlich nur im gesetzlich zulässigen Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.

7. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, in der Fassung, die sie im Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung hatten, zugrunde:

Kapitel-Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt-anzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	6
1.0	Antragstellung und allgemeine Angaben	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 1.0	2
	Formblätter Inhaltsübersicht	2
	Formblatt 1 – Antragsstellung	11
	Antragstellung und allgemeine Angaben vom März 2021	11
	Pläne und Zeichnungen	1
	Toppgrafische Karte Nr. 10.314-T-01-1	1
	Werksplan SRB 1: 500 vom 24.02.2016	1 Plan
2.0	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 2.0	2
	Formblatt 2.1 Anlagedaten	1
	Formblatt 2.2 Stoff-Übersicht	3
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom April 2021	11
	Pläne und Zeichnungen	1
	Grundriss neues Gebäude 11	1 Plan
	Ansichten Schnitte neues Gebäude 11	1 Plan
	Lagerkonzept Nr. 10.314-M.01-1	1 Plan
	Anlage 1 Denios-Container	1
	Angebot/Beschreibung	20
	Anlage 2 DIBt Zulassungen	1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	29
3.0	Luftschadstoffe/Gerüche	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 3.0	1
	Formblatt 3.1 Emissionsverursachende Betriebsvorgänge	1
	Formblatt 3.2 Emissionsmindernde Maßnahmen	1
	Formblatt 3.3 Emissionsquellen	1
	Angaben zu Luftschadstoffen / Gerüchen vom März 2021	1
4.0	Lärm	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 4.0	1
	Formblatt 4 Lärm	2
	Angaben zum Lärm vom März 2021	1

5.0	Elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Licht	
	Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht	1
6.0	Abwasser	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 6.0	1
	Formblatt 5.1 Abwasseranfall	1
	Formblatt 5.2 Abwasserbehandlung	1
	Formblatt 5.3 Einleitung	1
	Angaben zum Abwasser vom März 2021	1
7.0	Wassergefährdende Stoffe	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 7.0	1
	Formblatt 6.1 Übersicht/Wassergefährdende Stoffe	1
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe	9
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom April 2021	10
	Anlage 1 Überwachungsbericht WHG-Fachbetrieb vom 03.03.2021	1
	Überwachungsbericht Fachbericht nach WHG Wiederkehrende Prüfung	3
	Anlage 2 Entwässerungsplan vom März 2021	1
	Entwässerungsplan	1 Plan
8.0	Abfällen	
	Angaben zu anfallenden Abfällen vom April 2021	1
	Formblatt 7 Abfall	1
	Abfallwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG	3
9.0	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 9.0	1
	Formblatt 8 Arbeitsschutz	2
	Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit vom April 2021	2
10.0	Betriebseinstellung	
	Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung vom März 2021	1
11.0	Ausgangszustand (AZB)	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 11.0	1
	Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB)	2
	Angaben zum Ausgangszustand vom April 2021	1

12.0	Anlagensicherheit für Betriebsbereiche	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 12.0	1
	Formblatt 10.1 Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung	3
	Formblatt 10.2 Anlagensicherheit/Sicherheitsabstand	1
	Angaben zur Anlagensicherheit vom April 2021	7
	Anlage 1 Brandschutzgutachten vom März 2021	1
	Objektbezogenes Brandschutzgutachten	47
	Brandschutzgutachten zeichnerischer Teil – Branschutzplan -	1 Plan
13.0	UVP-Vorprüfung	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 13.0	2
	Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	Angaben zur UVP-Vorprüfung vom März 2021	42
	Anlage artenschutzrechtliche Stellungnahme	1
	Prüfung spezieller Artenschutz vom Mai 2021	3
14.0	Bauantrag	
	Bauantragsunterlagen	1
	Antrag auf Baugenehmigung	3
	Abbruch best. Gebäude 11, Neubau Gebäude 11, Erdgeschoss	1 Plan
	Abbruch best. Gebäude 11, Neubau Gebäude 11, Ansichten Schnitt	1 Plan
	Baubeschreibung	3
	Lageplan	1 Plan
	Abstandsflächenplan	1
	Lageplan	1 Plan
15.0	Anlagenspezifischer Sicherheitsbericht	
	Anlagenspezifischer Sicherheitsbericht Nr. 7 vom März 2021	34
	Anlagenübersicht	1
	Anlage 1 Komponentenliste	1
	Komponentenliste vom März 2021	2
	Auszug Anlagenbeschreibung	2
	Anlage 2 Aufstellungsplan	1
	Aufstellungsplan	1 Plan
	Anlage 3 Gefahrenanalyse	12

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I Nr. 53, S. 2428)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes von 22.12.2020 (BGBl. I Nr. 67, S. 3334)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I Nr. 17, S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I Nr. 61, S. 2873) und berichtigt am 25.01.2021 (BGBl. I Nr. 4, S. 123)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVerz WM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung WM – GebVO WM) vom 22.04.2020 (GBl. Nr. 12, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.10.2020 (GBl. Nr. 39, S. 963)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. 04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I Nr. 48, S. 2232)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S.

	406) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1248)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, S. 313)
LBOVVO	Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) vom 13.11.1995 (GBl. S. 794) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.07.2020 (GBl. Nr. 28, S. 662)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I Nr. 48, S. 2232)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540)